

An die Direktion  
des Oberschulzentrums Mals  
„Claudia von Medici“  
Staatsstraße 9

39024 MALS

## Ansuchen um die Genehmigung einer Nebentätigkeit

Der/Die unterfertigte \_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_,  
wohnhaft in \_\_\_\_\_,  
im Schuljahr \_\_\_\_\_ als Lehrperson in  Vollzeit / in  Teilzeit (\_\_\_\_h)  
Matrikelnummer \_\_\_\_\_ für das Fach \_\_\_\_\_ tätig

### ersucht

um die Genehmigung einer Nebentätigkeit (im Sinne des Artikels 508 des Legislativdekretes vom  
16. April 1994, Nr. 297)

als \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Zeitraum (Dauer):** \_\_\_\_\_

**beanspruchte Zeit (wöchentlich)** \_\_\_\_\_

und erklärt, dass diese Tätigkeit die schulischen Erfordernisse in didaktischer u. organisatorischer  
Hinsicht nicht beeinträchtigt.

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

---

Der Direktor genehmigt die beantragte Nebentätigkeit (Gesetzesdekret Nr. 29 vom 03.02.1993,  
Art. 58) behält sich aber das Recht vor, die Genehmigung zurückzuziehen, falls dadurch Nachteile  
für den Unterricht oder organisatorische Probleme entstehen.

Mals, am \_\_\_\_\_

Der Direktor

Werner Oberthaler

## **Unvereinbare Tätigkeiten**

### **Absolute Unvereinbarkeit:**

- ein abhängiges Arbeitsverhältnis in öffentlichen Körperschaften oder in der Privatwirtschaft (Ausnahme Lehrpersonen mit einem Auftrag von weniger als 50 Prozent)
- Privatunterricht an der eigenen Schule (Art. 508, Abs. 6, Legislativdekret 662/1994);
- Absolut unvereinbar ist nicht nur der Privatunterricht der Schüler d. eigenen Klasse, sondern aller Schüler an der eigenen Schule
- Eine selbstständige Tätigkeit in den Bereichen Handel, Industrie und Handwerk, die dauerhaft, professionell und gewinnbringend ausgeübt wird
- Mandate in Gesellschaften mit Gewinnabsichten (Verwalter einer GmbH, Gesellschafter einer OHG, Komplementäre in einer KG)

## **Vereinbare Tätigkeiten**

### **Allgemeine Kriterien für die Genehmigung:**

- es handelt sich um zeitweilige und gelegentliche Tätigkeiten
- die Nebentätigkeit ist mit den dienstlichen Erfordernissen vereinbar
- die Nebenbeschäftigung wird außerhalb der Dienstzeit ausgeführt
- Keine Verwendung der Infrastruktur oder Mittel der Körperschaft
- die Unterrichtsqualität wird von der Ausübung der Nebentätigkeit nicht beeinträchtigt
- Psychische und physische Erholung muss gewährleistet sein
- es besteht kein Interessenkonflikt zwischen der Tätigkeit als Lehrperson und der Nebenbeschäftigung (Grundsatz der guten Verwaltung gemäß Art. 97 der Verfassung)

### **Vereinbare u. genehmigungspflichtige Tätigkeiten:**

- Gelegentliche Mitarbeit, Referententätigkeiten, künstlerische Tätigkeiten, Abendschule, ...
- Einfaches Mitglied von Personen- oder Kapitalgesellschaften
- Verwalter in Genossenschaften
- Freiberufliche Tätigkeiten: selbstständige Arbeit, Projektarbeitsverträge, koordinierte und fortwährenden Mitarbeit; geistige Tätigkeiten (Notar, Rechtsanwalt, Ingenieur, Architekt, Psychologe); ausgeschlossen ist die freiberufliche Tätigkeit für eine andere öffentliche Verwaltung
- Landwirtschaftliche Tätigkeit, solange die landwirtschaftliche Tätigkeit nicht als Haupttätigkeit gilt, d. h. der Ertrag aus der Landwirtschaft ist geringer, als das Einkommen aus der Unterrichtstätigkeit
- Mietbeiträge aus Ferienwohnungen
- Angestelltenverhältnis bei einem privaten Arbeitgeber (nur bei Lehrpersonen in Teilzeit bis zu 50 Prozent)

### **Vereinbare und nicht genehmigungspflichtige Tätigkeiten:**

- Unentgeltliche Tätigkeiten in Vereinen, Komitees und Körperschaften
- Unentgeltliche (bzw. reine Vergütung der Spesen) Mitarbeit bei Zeitungen, Zeitschriften, genehmigungspflichtig, sobald es sich um eine entgeltliche Mitarbeit handelt
- Genuss von Autoren- oder Patentrechten
- Abkommandierungen bei Universitäten

• **Lehrpersonen in Abwesenheit:** Die folgenden Bestimmungen gelten auch für jene Lehrpersonen, die sich in Abwesenheit vom Dienst befinden, jedoch mit der Voraussetzung, dass die Abwesenheit nicht für solche Zwecke missbraucht wird. Aufrecht bleibt die Genehmigungspflicht für die Ausübung der Nebentätigkeit. Absolut untersagt ist die Ausübung einer Nebenbeschäftigung während der obligatorischen Mutterschaft, Krankenstand, Forschungsdoktorat und nach einem Unfall